

Recherche RES LEGAL - Förderung

Land: Österreich

1. Förderung im Überblick

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	--

Förderung im Überblick (Teaser)	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Österreich im Wesentlichen durch eine Preisregelung in Gestalt einer Festvergütung. Darüber hinaus wird die Errichtung kleiner und mittlerer Wasserkraftanlagen sowie kleiner Photovoltaikanlagen durch Subventionen gefördert.
Förderinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Einspeisevergütung. Strom aus Erneuerbaren Energien wird in Österreich durch eine Einspeisevergütung gefördert, die im Ökostromgesetz und den dazu ergehenden Verordnungen geregelt ist. Die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien haben einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages („Kontrahierungszwang“) über die Vergütung des von ihnen produzierten Stroms gegen einen staatlichen Einkäufer, die so genannte Ökostromabwicklungsstelle. • Subvention. Die Errichtung kleiner und mittlerer Wasserkraftanlagen wird mit einem Investitionszuschuss gefördert. Grundlage für den Investitionszuschuss ist das Ökostromgesetz in Verbindung mit der jeweils gültigen Förderrichtlinie.
Geförderte Technologien	Die österreichische Einspeisevergütung fördert grundsätzlich alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Subventionen sind auf die Förderung von kleinen und mittleren Wasserkraftwerken sowie von kleinen Photovoltaikanlagen beschränkt.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Ökostromgesetz (Allgemeines Erneuerbare Energiengesetz) • Förderungsrichtlinien 2010 • Ökostromverordnung 2011

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)			
Titel der Rechtsquelle (lang)	Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus Erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz - ÖSG)	Förderungsrichtlinien 2010 für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 12, § 12a und § 13a Ökostromgesetz für die Errichtung von KWK-Anlagen, Kleinwasserkraftanlagen und mittleren Wasserkraftwerken	Verordnung, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle im Jahr 2011 verpflichtet ist
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)			
Kurzbezeichnung	Ökostromgesetz	Förderungsrichtlinien 2010	Ökostromverordnung 2011
Inkrafttreten	24.08.2002	20.10.2009	01.01.2011
Letzte Änderung	20.10.2009	24.03.2011	
Künftige Änderungen			Jeweils jährlich zum 1. Januar
Zweck	Regelung der Förderung und der Herkunftsnachweise für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbare Energien (§ 2).	Präzisierung der Bedingungen rund um die Vergabe von Investitionszuschüssen gemäß Ökostromgesetz.	Festlegung der Einspeisetarife für Strom aus Erneuerbaren Energien
Bezug Erneuerbare Energien	Das Gesetz dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung.	Das Gesetz dient ausschließlich der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung sowie kleiner und mittlerer Wasserkraftwerke.	Das Gesetz dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002168&TabbedMenuSelection=BundesrechtTab	http://www.oem-ag.at/static/cms/sites/oem-ag.at/media/downloads/Investitionsfoerderung/2011_03_24_Richtlinienanderung_cle an.pdf	http://www.pvaustria.at/upload/2767_OekostromVO%202011.pdf
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (bmwfj), Sektion Energie und Bergbau	http://www.bmwfj.gv.at/ENERGIEUNDBERGBAU/Seiten/default.aspx		+43 171 10 00	service(at)bmwfj.gv.at
Österreichische Energieagentur	http://www.energyagency.at/		+43 158 615 240	office(at)energyagency.at
Energie-Control GmbH - Liberalisierungsbehörde	http://www.e-control.at/		+43 124 72 40	office(at)e-control.at
Dachverband Energie-Klima	http://www.energieklima.at/		+43 590 900 34 65	energieklima(at)fmami.at

4. Förderinstrumente

4.1. Subvention (Investitionszuschuss)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Ökostromgesetz • Förderungsrichtlinien 2010 	
Landesspezifischer Förderansatz	Der Investitionszuschuss fördert die Errichtung kleiner und mittlerer Wasserkraftanlagen, die bis spätestens 31. Dezember in Betrieb gehen. Damit soll bis zum Jahre 2014 eine installierte Leistung aus Wasserkraft von 150 MW erreicht werden.	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	Eine Subventionsförderung existiert in Österreich nur für kleine und mittlere Wasserkraftanlagen (§ 13a Abs 1 Ökostromgesetz). Andere Technologien werden nicht gefördert.
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Die Anlage hat eine Engpassleistung bis einschließlich 10 MW („Kleinwasserkraftanlage“) • Die Anlage hat eine Engpassleistung von über 10 MW bis einschließlich 20 MW ("mittlere Wasserkraftanlage"). • Die Anlage ist als Ökostromanlage anerkannt (§ 7 Abs. 1 Ökostromgesetz) • Die Inbetriebnahme erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2014 (§ 13a Abs. 1 Ökostromgesetz").
	Biomasse	
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinwasserkraftanlagen bis 500kW erhalten max. 30% der erforderlichen Investitionskosten, maximal jedoch einen Investitionszuschuss i.H.v. 1.500 €/kW. • Kleinwasserkraftanlagen von 500kW – 2MW erhalten max. 20% der Investitionskosten, maximal jedoch einen Investitionszuschuss i.H.v. 1.000 €/kW • Kleinwasserkraftanlagen von 2 – 10MW erhalten max. 10% der Investitionskosten, maximal jedoch einen Investitionszuschuss i.H.v. 400 €/kW • Mittlere Wasserkraftanlagen erhalten max. 10% der Investitionskosten, maximal jedoch einen Investitionszuschuss i.H.v. 400 €/kW. Die maximale Gesamtförderhöhe beträgt 6 Mio. Euro pro Anlage (§ 13a Abs 1 Ökostromgesetz, § 11 Abs 2 Förderungsrichtlinien 2006). Innerhalb dieser Fördergrenze kann auf Basis der ermittelten umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten ein maximaler Fördersatz von bis zu 40% der förderfähigen Bruttokosten gewährt werden (§ 11 Abs 3f Förderungsrichtlinien 2006). 	
Adressaten	Berechtigter. Anspruchsberechtigt für die Subvention sind Errichter von kleinen und mittleren Wasserkraftanlagen (§ 13a Abs 1 Ökostromgesetz). Errichter von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft ist jede juristische oder natürliche Person, die die	

	<p>wirtschaftliche Verantwortung für die Errichtung einer Anlage innehat (§ 5 Abs 1 Ökostromgesetz). Verpflichteter. Anspruchsverpflichteter ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (§ 12 Abs 6 Ökostromgesetz).</p>	
Verfahren	Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag. Die Subvention ist bis zum 30. September 2012 vor Baubeginn schriftlich bei der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse (OeMAG) zu beantragen (§ 4 Abs 2 und 3 Förderungsrichtlinien 2010). Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums behandelt. • Auswahlverfahren. Das Investitionsvolumen der Anlage sowie der Förderbedarf sind durch das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen, der vom Landeshauptmann zu bestimmen ist. Das Vorliegen der im Ökostromgesetz und der Förderrichtlinie 2010 genannten Voraussetzungen wird geprüft. Der Beirat für Investitionszuschüsse gibt eine Empfehlung ab. • Subventionsvertrag. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Zuschuss unter Abschluss eines Vertrages zuzusichern. Der Investitionszuschuss ist mit der Vollenbetriebnahme der Anlage und nach der erfolgten Prüfung der vorgelegten Endabrechnungsunterlagen auszubezahlen (§§ 12f Ökostromgesetz).
	Zuständige Behörde	
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Förderung trägt der Verbraucher.
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> • Verbraucher - Netzbetreiber. Die Netzbetreiber stellen den Nutzern aller Netzebenen (Großverbraucher, Privathaushalte) eine je nach Netzebene unterschiedlich hohen Förderbeitrag (Zählpunktpauschale) zusammen mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung (§§ 22, 22 a Ökostromgesetz). Der Förderbeitrag ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen. Insgesamt darf die Förderung aus der Zählpunktpauschale 7,5 Mio. Euro nicht übersteigen (§13 a Ökostromgesetz). • Netzbetreiber - Ökostromabwicklungsstelle. Der Netzbetreiber hat die

		<p>Einnahmen aus der Zählpunktpauschale vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.</p> <p>Für die Jahre 2007 bis einschließlich 2012 beträgt die Zählpunktpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die an den Netzebenen 1 bis 4 angeschlossenen Netznutzer 15.000€ pro Kalenderjahr • für die an der Netzebene 5 angeschlossenen Netznutzer 3.300€ pro Kalenderjahr • für die an der Netzebene 6 angeschlossenen Netznutzer 300€ pro Kalenderjahr • für die an der Netzebene 7 angeschlossenen Netznutzer 15€ pro Kalenderjahr (§ 22a Abs 1 Ökostromgesetz). <p>Für die darauffolgenden Jahre wird die Zählpunktpauschale jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren durch Verordnung neu festgesetzt (§ 22a Abs 2 Ökostromgesetz).</p>
--	--	---

4.2. Einspeisevergütung (Ökostromgesetz)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	Ökostromgesetz Ökostromverordnung 2011	
Landesspezifischer Förderansatz	<p>Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt im Schwerpunkt über eine Preisregelung in Gestalt einer Einspeisevergütung. Die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien haben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über den Ankauf und die Vergütung des erzeugten Stroms gegen einen staatlichen Einkäufer, die Ökostromabwicklungsstelle (§ 10 Ökostromgesetz). Diese weist die erworbenen Strommengen anteilig an Stromhändler zu, die den Strom zu einem gesetzlich festgelegten Verrechnungspreis kaufen müssen, der über dem üblichen Marktpreis für Strom liegt (§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 22b Abs. 2 und 3 Ökostromgesetz).</p> <p>Das Ökostromgesetz sieht für die verschiedenen Energieträger eine jeweils feste Vergütung in unterschiedlicher Höhe vor (§ 11 Abs. 1 Ökostromgesetz).</p>	
Geförderte Technologien	Allgemeine Ausführungen	<p>Eine Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle zur Vergütung von abgenommenem Strom aus Erneuerbaren Energien besteht grundsätzlich für sämtliche Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die für das entsprechende Jahr zur Verfügung stehenden Fördermittel sind noch nicht ausgeschöpft (§ 10 Ökostromgesetz). • Genehmigung der Anlagen und Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle gemäß der in § 10 Ökostromgesetz festgelegten Fristen. • Abgabe von Ökostrom während eines Mindestzeitraums von zwölf Kalendermonaten (§ 10a Abs. 2 Ökostromgesetz). • Beitritt zur Ökobilanzgruppe (§ 10a Abs. 2 Ökostromgesetz). <p>Von den nach Inkrafttreten der Novelle des Ökostromgesetzes vom 20.10.2009 für die Förderung zur Verfügung stehenden zusätzlichen Mitteln („zusätzliches Unterstützungsvolumen“) sind 2,1 Millionen Euro für Photovoltaikanlagen reserviert (§ 21b Ökostromgesetz).</p> <p>Die Vergabe der Tarifförderung erfolgt nach dem „First Come – First Served“ Prinzip. Bei Überschreitung des Fördervolumens wird der Antrag ins nächste Jahr übernommen, er erlischt jedoch nach Ablauf des dritten Folgejahres (§ 10a Abs. 7 Ökostromgesetz).</p>
	Wind	Förderfähig (§ 10 i.V.m § 5 Abs. 1 Z. 11, 27 Ökostromgesetz).
	Solar	Förderfähig (§10 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 11, 27 Ökostromgesetz) unter folgender Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen mit einer Leistung von mehr als 5 kWp (§ 2 Abs. 2 Z. 2 Ökostromgesetz).
	Geothermie	Förderfähig (§10 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 11, 27 Ökostromgesetz) unter folgender

		<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtenergetischer Nutzungsgrad von mindestens 60%. Per Verordnung können höhere Nutzungsgrade bestimmt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist (§11 Abs. 1 Ökostromgesetz).
	Biogas	<p>Förderfähig (§10 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 11, 27 Ökostromgesetz) unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen mit einem Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60%. Per Verordnung können höhere Nutzungsgrade bestimmt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist (§ 11 Abs. 1 Ökostromgesetz).
	Wasserkraft	<p>Förderfähig (§10 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 11, 27 Ökostromgesetz) unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis einschließlich 10 MW (§ 2 Abs. 2 Z. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 16 Ökostromgesetz). • Ausschließlich Anlagen, die nach dem 1. Jänner 2008 in Betrieb gegangen oder nach dem 1. Jänner 2008 revitalisiert worden sind und für die kein Anspruch auf Investitionszuschuss gemäß § 12a Ökostromgesetz besteht oder hinsichtlich derer kein Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß § 32d Abs. 9 Ökostromgesetz gestellt worden ist.
	Biomasse	<p>Förderfähig (§10 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 11, 27 Ökostromgesetz) mit folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strom, der mit Ablauge, Tiermehl, Klärschlamm oder Abfällen, ausgenommen Abfall mit hohem biogenen Anteil, erzeugt wird (§2 Abs. 2 Z. 1 Ökostromgesetz). • Anlagen, die keinen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60% aufweisen. Per Verordnung können höhere Nutzungsgrade bestimmt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist. (§ 11 Abs. 1 Ökostromgesetz). • Anlagen auf Basis von fester Biomasse, die keine Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub aufweisen (§ 10a Abs. 1 Ökostromgesetz).
Höhe	Allgemeine Ausführungen	Die Vergütungshöhe wird für jeden Energieträger per Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gesondert geregelt (§ 11 Abs. 1 Ökostromgesetz).
	Wind	9,7 €ct/kWh (§6 Ökostromverordnung 2011)
	Solar	<p>PV-Anlagen, die auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über 5kWp bis 20 kWp: 38 €ct/kWh • über 20 kWp: 33 €ct/kWh <p>Übrige PV-Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über 5 kWp bis 20 kWp: 35 €ct/kWh

		<ul style="list-style-type: none"> über 20 kWp: 25 €/kWh (§5 Ökostromverordnung 2011)
	Geothermie	7,5 €/kWh (§7 Ökostromverordnung 2011)
	Biogas	Biogasanlagen: Je nach Engpassleistung 13 – 18,5 €/kWh (§10 Ökostromverordnung 2011) Klärgasanlagen: 6 €/kWh (§11 Ökostromverordnung 2011) Deponiegas: 5 €/kWh (§11 Ökostromverordnung 2011)
	Wasserkraft	
	Biomasse	Je nach Engpassleistung: 10 – 14,98 €/kWh
Degression	Allgemeine Ausführungen	Die Vergütung kann für Neuanlagen nach Maßgabe der Kostenentwicklung der jeweiligen Technologien degressiv gestaltet werden. Der Umfang der jährlichen Degression wird per Verordnung vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestimmt (§ 11 Abs. 1 Ökostromgesetz). Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebliche Einspeisetarif gilt jedoch für die gesamte Dauer der Förderung (§ 11 Abs 2a Ökostromgesetz).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
	Biomasse	
Cap		
Förderungsdauer		Der Vergütungsanspruch ist für alle Energieträger zeitlich befristet. <ul style="list-style-type: none"> Rohstoffabhängige Technologien. Für Anlagen auf Basis fester oder flüssiger Biomasse sowie Biogas besteht eine Pflicht zur Vergütung des abgenommenen Stroms zu den bei Vertragsabschluss gültigen Tarifen für eine Dauer von 15 Jahren ab Inbetriebnahme (§ 11 Abs. 2a Ökostromgesetz). Danach ist grundsätzlich eine Vergütung des abgenommenen Stroms zum Marktpreis (abzüglich der Ausgleichsenergiekosten der Ökostromabwicklungsstelle) garantiert (§ 10 Z. 4 i.V.m. § 20 Ökostromgesetz). Sonstige Anlagen. Für alle sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht eine Verpflichtung zur Vergütung des abgenommenen Stroms in Höhe der bei Vertragsabschluss gültigen Tarife für einen Zeitraum von 13 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage (§ 11 Abs. 2a Ökostromgesetz). Danach ist grundsätzlich eine Vergütung des abgenommenen Stroms zum Marktpreis (abzüglich der Ausgleichsenergiekosten der Ökostromabwicklungsstelle) garantiert (§ 10 Z3, 4 i.V.m. § 20 Ökostromgesetz).
Adressaten		Berechtigter. Anspruchsberechtigt sind die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (§ 10 Ökostromgesetz). Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Anlage, für deren Strom eine Vergütung beansprucht wird, als „Ökostromanlage“ anerkannt ist. Die Anerkennung erfolgt durch den Landeshauptmann. (§ 7 Abs. 1 Ökostromgesetz). Verpflichteter:

	<ul style="list-style-type: none"> • Ökostromabwicklungsstelle. Zur Vergütung des aus Erneuerbaren Energien erzeugten Stroms ist die Ökostromabwicklungsstelle nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel verpflichtet (§ 10 Ökostromgesetz). Die Ökostromabwicklungsstelle ist ein privates Unternehmen, das staatlich konzessioniert ist und bundesweit für den Ankauf und Verkauf von Strom aus Erneuerbaren Energien zuständig ist (§ 14 ff. Ökostromgesetz). • Stromhändler. Anspruchsverpflichtet sind in zweiter Linie auch die Stromhändler, die die ihnen durch die Ökostromabwicklungsstelle zugewiesenen Strommengen zum gesetzlich festgelegten Verrechnungspreis abnehmen müssen (§ 19 Abs. 1 Ökostromgesetz). 	
Verfahren	Verfahren	
	Zuständige Behörde	
Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten der Förderung trägt der Endverbraucher (§ 22 Abs. 1 Ökostromgesetz).
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	<p>1. Zählpunktpauschale. Zum einen werden die Kosten durch eine so genannte Zählpunktpauschale auf den Verbraucher umgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbraucher - Netzbetreiber. Die Netzbetreiber stellen den Nutzern aller Netzebenen (Großverbraucher, Privathaushalte) einen je nach Netzebene unterschiedlich hohen Förderbeitrag (Zählpunktpauschale) zusammen mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung. Der Förderbeitrag ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen (§§ 22 Abs. 1 Ökostromgesetz). • Netzbetreiber - Ökostromabwicklungsstelle. Der Netzbetreiber hat die Einnahmen aus der Zählpunktpauschale vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen (§ 22 Abs. 1 Ökostromgesetz). Für die Jahre 2007 bis einschließlich 2012 beträgt die Zählpunktpauschale (§ 22a Abs. 1 Ökostromgesetz): <ul style="list-style-type: none"> • für die an den Netzebenen 1 bis 4 angeschlossenen Netznutzer Euro 15 000 pro Kalenderjahr • für die an der Netzebene 5 angeschlossenen Netznutzer Euro 3 300 pro Kalenderjahr

		<ul style="list-style-type: none"> • für die an der Netzebene 6 angeschlossenen Netznutzer Euro 300 pro Kalenderjahr • für die an der Netzebene 7 angeschlossenen Netznutzer Euro 15 pro Kalenderjahr <p>Für die darauffolgenden Jahre wird die Zählpunktpauschale jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren durch Verordnung neu festgesetzt (§ 22a Abs. 2 Ökostromgesetz).</p> <p>2. Überschüsse aus Stromverkauf. Zum anderen werden die Kosten der Einspeisevergütung durch Überschüsse aus dem Verkauf von Strom aus Erneuerbaren Energien der Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler finanziert, da diese den Strom zu einem über dem Marktpreis liegenden Verrechnungspreis laut § 5 Abs. 1 Z. 32 Ökostromgesetz abnehmen müssen (§ 22b Ökostromgesetz). Es steht den Stromhändlern jedoch frei, die Differenz zwischen dem Verrechnungspreis und dem Marktpreis an die Endkunden weiter zu verrechnen.</p> <p>3. Sonstige Einnahmen. Weitere Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle, zusammengesetzt aus den Einspeisetarifen, den administrativen und den finanziellen Aufwendungen für die Abwicklung ihrer Aufgaben (Aufwendungen für Ausgleichsenergie) zur Förderung von neuen Technologien sowie zur Förderung von Energieeffizienzprogrammen und für Rohstoffzuschläge für Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas (§ 21 Ökostromgesetz) werden durch folgende Mittel aufgebracht (§ 23 Abs. 2 Ökostromgesetz):</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Einnahmen aus verhängten Verwaltungsstrafen • durch sonstige Zuwendungen • aus Zinsen der veranlagten Mittel
--	--	---